



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayer** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a.** und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)  
hier: § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) Nr. 4  
hier: Änderung Art. 5d neu BayNatSchG  
(Drs. 18/1816)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird in Nr. 4 der neu eingefügte Art. 5d wie folgt gefasst:

### „Art. 5d Biodiversitätsberatung

<sup>1</sup>An den unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. <sup>2</sup>Sie sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen ergebnisorientiert unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse über den Nutzen der Maßnahmen für die Biodiversität umzusetzen, und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten.“

### **Begründung:**

Viele Maßnahmen, die dem Artenschutz oder der Biodiversität dienen sollen, sind nicht zielgerichtet.

So ist beispielsweise die Einführung von Blühstreifen und „Bienen-Highways“ neben mit Pestiziden behandelten Intensivflächen hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit und der Effizienz in Bezug auf den Artenschutz zu hinterfragen. Diese Maßnahmen sind auch kein Ersatz für natürlich bewachsene Blumenwiesen, Hecken und Ackerrandstreifen.

Die Änderung des in das BayNatSchG eingefügten Art. 5d neu möchte sicherstellen, dass die geplanten finanziellen und personellen Ressourcen für Artenschutz und Biodiversität zielgerichtet und ergebnisorientiert eingesetzt werden.